

## **Arbeitskreis „Bankenaufsicht“**

Protokoll der 3. Sitzung am 27.11.2007 von 10:30 Uhr bis 16:30 Uhr bei der BaFin in Bonn

Anlagen 1a bis c: Empfehlungen des Fachgremiums OpRisk

Anlage 2: Ausführungen von Frau Berger-Kerkhoff zum Thema „CEBS-Arbeiten zur Eigenmitteldefinition“

Anlagen 3a und b: Empfehlungen des Fachgremiums Kredit

Anlagen 4a und b: Empfehlungen des Fachgremiums ABS

### **Vorsitz:**

<b>Herr Güldner</b>	<b>BaFin</b>
<b>Herr Vollbracht</b>	<b>Deutsche Bundesbank</b>

### **Teilnehmer:**

Herr Altenbäumker	Bundesverband der Volks- und Raiffeisenbanken e.V.
Frau Berger-Kerkhoff	BaFin
Herr Dr. Blochwitz	Deutsche Bundesbank
Herr Denk	Deutsche Bundesbank
Herr Dr. Dietz	BaFin
Herr Erlebach	Commerzbank AG
Herr Flach	Deutsche Bundesbank
Herr Dr. Funkel	BaFin
Herr Dr. Gaumert	Bundesverband deutscher Banken
Herr Dr. Gebhard	BaFin
Herr Groß	Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands
Herr Güldner	BaFin
Herr Dr. Hannemann	Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands
Herr Dr. Kaltenhauser	Landesbank Hessen-Thüringen
Herr Dr. Kebbel	Eurohypo AG
Herr von Kenne	Bundesverband deutscher Banken
Frau Kienesberger	Verband deutscher Pfandbriefbanken e.V.
Herr Kleinschmidt	BaFin
Herr Konesny	Deutscher Sparkassen- und Giroverband
Herr Link	BaFin
Herr Dr. Lippert	DSGV
Herr Dr. Luxenburger	Deutsche Bank AG
Herr Dr. Marburger	Verband deutscher Pfandbriefbanken e.V.
Herr Dr. Mielk	Bundesverband der Volks- und Raiffeisenbanken e.V.
Frau Schlupp	Deutsche Bundesbank
Herr Schmitz	Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank
Herr Schreiter	Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank
Herr Ströhlein	Bayerische Landesbank
Herr Tölle	Ostsächsische Sparkasse Dresden
Herr Vollbracht	Deutsche Bundesbank
Herr Webers	WestLB AG

Die Sitzung folgte der nachstehenden Tagesordnung:

TOP 0 Begrüßung

TOP 1 Berichte aus den Fachgremien

TOP 2 Verschiedenes

## **TOP 0 Begrüßung**

Herr Güldner begrüßt die Teilnehmer und stellt die Tagesordnung vor, die ohne Ergänzungswünsche gebilligt wird. Zu dem vor der Sitzung verschickten Protokoll der zweiten Sitzung des AK Bankenaufsicht gibt es keine Anmerkungen.

## **TOP 1 Berichte aus den Fachgremien**

### **a) FG OpRisk**

Herr Link berichtet über die behandelten Themen auf der letzten Sitzung des FG OpRisk. Neben der Diskussion anstehender oder abgeschlossener internationaler Projekte (AIGOR Verlustdatenerhebung 2008, Verabschiedung des Home-Host-Papiers in Basel, Arbeiten von CEBS zu Anforderungen an Versicherungen im AMA, Range-of-Practices-Papier zu Allokationsverfahren, Use Test) hat das FG auch mehrere Empfehlungen aktualisiert (u.a. Einfügung des tatsächlichen Wortlauts der SolvV und von Versionsdaten sowie Anwendung eines einheitlichen Vorbehalts, der die Empfehlungen unter den Vorbehalt von Rechtsänderungen auf europäischer Ebene stellt) bzw. erweitert (Empfehlungen zum Partial Use und zur Ermittlung des relevanten Indikators; siehe jeweils Anhang 1 zu diesem Protokoll). Diese Empfehlungen werden vom AK ohne Gegenstimme angenommen.

Anschließend wird die Frage aufgeworfen, inwieweit die Anforderungen aus dem BSI-Grundschriftbuch, das in den Erläuterungen zu den MaRisk als Beispiel für Standards zur Ausgestaltung von IT-Systemen genannt wird, auch hinsichtlich des Business-Continuity-Managements relevant seien. Ein Industrievertreter betont, dass mit dem Verweis in den MaRisk keine konkreten Anforderungen formuliert würden, sondern es sich hierbei lediglich um eine Orientierungshilfe handle. Herr Link stimmt dem zu, weist jedoch darauf hin, dass zumindest von Seiten der im Arbeitskreis Business Continuity Management vertretenen Institute offensichtlich Interesse bestehe, hierzu etwas mehr zu arbeiten.

Herr Link weist noch auf weitere Themen auf nationaler und internationaler Ebene hin:

- Die CEBS-Umfrage (Query) zur Brutto- versus Nettomodellierung (Tendenz sei, dass die Modellierung von Nettoschäden grundsätzlich zugelassen werde)
- Übergang von HGB auf IFRS Bilanzierung
- Anwendung des Partial Use bei Beteiligungserwerb

Die nächste Sitzung des FG findet entweder am 20.2. oder am 9.4.2008 statt.

### **b) FG MaRisk**

Das FG MaRisk hat seit der letzten AK-Sitzung kein Treffen mehr abgehalten. Am 30.10.2007 hat die BaFin eine überarbeitete Fassung der MaRisk veröffentlicht. Im Wesentlichen wurden die modernisierten Outsourcing-Regelungen in das bestehende Rundschreiben integriert. Daneben erfolgten redaktionelle Änderungen sowie Änderungen, die durch die Umsetzung der Finanzmarktrichtlinie bedingt sind. Die bis

dahin bestehenden Outsourcing-Regelungen, insbesondere das Rundschreiben 11/2001 und der Vermerk zu den Kreditfabriken, wurden aufgehoben.

Ein konkreter Termin für die nächste Sitzung des FG steht noch nicht fest, geplant ist jedoch ein Treffen Anfang 2008.

### **c) FG Eigenmittel**

Das FG Eigenmittel hat mittlerweile seine erste Sitzung abgehalten. Frau Berger-Kerkhoff gibt einen Überblick über die bei dieser Sitzung behandelten Themen, die in engem Zusammenhang mit dem „Call for advice“ der Europäischen Kommission stehen (siehe hierzu ausführlich Anlage 2).

Der „Call for advice“ stellt primär auf hybrides Kapital ab. Bei der Frage, ob bestimmte hybride Finanzinstrumente als Eigenkapital anerkannt werden können oder nicht, wird hauptsächlich auf deren Dauerhaftigkeit und Verlustteilnahme sowie die Flexibilität bei laufenden Zahlungsverpflichtungen (z.B. Kuponauszahlungen) abgestellt. Im Wesentlichen gehe es bei den Diskussionen darum, ob und in welchem Umfang das Sydney Agreement aus dem Jahr 1998 für die EU-Staaten angewendet werden soll. Größtes Konfliktpotential bestehe dabei bislang bei den Anrechnungsgrenzen (wie viel Prozent des Nennwerts des Instruments soll als Eigenkapital anrechenbar sein) und des Bestandsschutzes für bislang geltende Regeln. Frau Berger-Kerkhoff macht zu den jeweiligen Punkten detaillierte Ausführungen, welche in Anhang 2 des Protokolls dokumentiert sind.

Im Nachgang der CEBS Industrieanhörung zum Thema und der letzten EGCR-Sitzung wird das Thema jetzt auf der nächsten CEBS-Sitzung (6.12.2007) behandelt.

Herr Vollbracht weist bezüglich des weiteren Fahrplans darauf hin, dass eine Änderung des Artikel 57 der Richtlinie 2006/48/EG (Bankenrichtlinie), welche für eine Übernahme des Sydney Agreements erforderlich ist, grundsätzlich im Wege des Komitologieverfahrens erfolgen könnte. Angesichts der weitreichenden Bedeutung des Themas ist jedoch damit zu rechnen, dass Rat und Parlament in die Änderungsverhandlungen mit einbezogen werden sollen. Falls einzelne von der Kommission vorgeschlagene Bausteine für die Übernahme nicht akzeptabel seien, bestünde damit hier eine weitere Möglichkeit, entsprechend Einfluss zu nehmen. Auf Baseler Ebene werde im Moment nur ein „Stock take“ zur Umsetzung des Sydney Agreement durchgeführt; ein konkretes Mandat zur Überarbeitung der Eigenmitteldefinition in Basel bestehe aber noch nicht.

Es schließt sich eine Diskussion über den französischen Ansatz an, der offensichtlich Hybridkapital und klassisches Kernkapital unter bestimmten Umständen gleichsetzt. Dieser Ansatz wird von den Industrievertretern im AK nicht gut geheißen, auch weil er eventuell ein Einfallstor für eine grundlegend neue Diskussion über die Definition von Eigenkapital sein könnte und damit weit über die Diskussion zur Übernahme des Sydney Agreements hinausginge.

Die nächste Sitzung des FG Eigenmittel wird voraussichtlich in der 4. bis 6. Kalenderwoche 2008 stattfinden.

Das kürzlich erarbeitete Positionspapier des ZKA zum Thema wird den AK Mitgliedern zur Verfügung gestellt (Zwischenzeitlich am 29.11.2007 durch Mail von Herrn Konesny erfolgt).

### **d) Fachgremium Kredit**

Herr Dr. Gebhard berichtet als Co-Vorsitzender des Fachgremiums zunächst über die Entwicklungen seit der letzten AK-Sitzung in Sachen Tranchen Cover. Grundfrage sei

gewesen, ob der Einsatz eines binären CDS das Entstehen einer Tranchen-Cover-Situation nach § 154 Abs. 2 SolvV bewirkt. Aus Sicht der Aufsicht sei dies zu bejahen. In diesem Zusammenhang verglich er zwei Konstellationen:

- 1) Ein Sicherungsgeber gehe eine Höchstbetragsbürgschaft mit nachrangiger Teilhabe an den Verwertungserlösen ein. Nach aller Erwartung werde er bei Ausfall des Schuldners nicht an etwaigen Verwertungserlösen aus der abgesicherten Adressenausfallrisikoposition teilhaben.
- 2) Ein Sicherungsgeber schreibe einen binären Credit Default Swap, der ihn bei Ausfall des Schuldners zur Zahlung eines Betrages an den Sicherungsnehmer verpflichtet, der genauso hoch ist wie der Betrag aus der Höchstbetragsbürgschaft.

Herr Dr. Gebhard hielt fest, dass beide Absicherungsgeschäfte zwar rechtlich unterschiedlich gestaltet seien, sich aber von ihren wirtschaftlichen Folgen her nicht (oder kaum) unterscheiden.

Da einzelne Vertreter der Kreditwirtschaft im Fachgremium Kredit bei der Beurteilung, ob Tranchen Cover vorliegt oder nicht, empfehlen, auf die rechtliche Form statt auf die wirtschaftliche Substanz abzustellen, habe das FG in dieser Frage keine Einigung erzielt und könne insofern dem AK auch keine gemeinsame Empfehlung unterbreiten. Vielmehr läge im Wesentlichen das gleiche Paket vor wie vor drei Monaten, nur verallgemeinert für beliebige Risikogewichte bei abgesicherten Positionen. Herr Dr. Gebhard legt dieses Paket als Vorschlag der Aufsicht vor (siehe auch Anlage 3).

Einige Industrievertreter weisen darauf hin, dass es doch eine große Grundübereinstimmung gebe, wirtschaftlich gleiche Sachverhalte auch rechtlich gleich zu behandeln, es aber noch Auffassungsunterschiede bezüglich der konkreten Umsetzung des gemeinsamen Zieles gebe. Eine Abstimmung innerhalb des ZKA zu dem von der Aufsichtsseite vorgelegten Vorschlag für den AK sei durch die kurzfristige Zusendung nicht mehr möglich gewesen. Mit Hinweis auf den weiteren Beratungsbedarf wird deshalb vorgeschlagen, den Vorschlag zurück ans FG zu verweisen mit der Bitte, wesentlich pragmatischere Lösungen zu finden. Vor allem sei mit dem bisherigen Handhabungsvorschlag nicht ausgeschlossen, dass auch das Massenkreditgeschäft unter die Kategorie Tranchen Cover fallen könnte.

Herr Güldner weist diesen Vorschlag zurück, da aufgrund der bereits lange andauernden Diskussion in diesem Bereich nicht zu erwarten sei, dass man im FG in dieser Frage noch substantielle Fortschritte erzielen könne. Stattdessen werden die Industrievertreter gebeten, bis zum 18.1.2008 schriftlich den vorliegenden Vorschlag zu kommentieren. Die BaFin werde dann nach Abstimmung mit der Deutschen Bundesbank ihre Entscheidung fällen. Er nimmt auch den Vorschlag von Herrn Vollbracht auf, vorsichtig zu eruieren, wie andere Länder mit dieser Problematik umgehen.

Der ZKA kündigt an, eine gemeinsame Stellungnahme zum vorliegenden Vorschlag vorzubereiten. Herr Dr. Gebhard macht darauf aufmerksam, dass die von ihm vorgelegten Vorschläge unter Beachtung der EU-rechtlichen Rahmenbedingungen bereits jetzt pragmatisch seien und eine weitere Verzögerung diejenigen Institute benachteilige, die bereits einige Zeit auf die abschließende Entscheidung warten, mit der die im von der Aufsicht vorgelegten Paket enthaltenen Erleichterungen für die Institute nutzbar werden.

#### Wertberichtigungsvergleich

Die Aufsichtsvertreter unterbreiteten den Vorschlag, dass im Rahmen des Wertberichtigungsvergleichs gemäß § 105 SolvV statt auf die im letzten Jahres- oder Zwischenabschluss berücksichtigten Beträge auch auf den gegenwärtig für den kommenden Jahres- oder Zwischenabschluss vorgemerkte Bestand an Beträgen für

eingetretene oder potenzielle Wertminderungen infolge des adressrisikobezogenen Verlustrisikos berücksichtigt werden könne.

Vorraussetzung hierfür sei jedoch, dass ein ggf. bestehender positiver Unterschiedsbetrag zwischen dem gegenwärtigen, auf die relevanten IRBA-Positionen entfallenden Bestand solcher Beträge, und dem für den kommenden Jahres- oder Zwischenabschluss vorgemerkten Bestand dieser Beträge, vom Institut freiwillig vom Kernkapital abgezogen würde. Der Abzug habe hierbei unmittelbar vom Kernkapital über den Korrekturposten nach § 10 Abs. 3b KWG zu erfolgen (auszuweisen in Zeile 0180 des Meldebogen E UEB) und wirkt sich somit auf die Ermittlung des haftenden Eigenkapitals nach § 10 Abs. 2 Satz 2 KWG aus.

Darüber hinaus dürfe ein negativer Unterschiedsbetrag zwischen dem gegenwärtigen Wertberichtigungsbestand und dem für den kommenden Jahres- oder Zwischenabschluss vorgemerkten Bestand an Beträgen für eingetretene oder potenzielle Wertminderungen infolge des adressrisikobezogenen Verlustrisikos nicht erhöhend im Ergänzungskapital berücksichtigt werden.

Der Vorschlag wurde von den Vertretern des Arbeitskreises angenommen.

#### Floor-Berechnung für IRBA-Institute

Der Vertreter eines Instituts spricht die ausstehende Konkretisierung der Floor-Berechnung für IRBA-Institute an, konkret die Einhaltung der Floornebenbedingung bei der Ermittlung der Eigenmittelanforderungen nach § 2 SolvV in Verbindung mit § 339, Abs. 1, 3 bis 6 SolvV. In der Sitzung des Arbeitskreises am 05.09.2007 habe Herr Denk die Übersendung eines Auslegungsvorschlages zu diesem Thema angekündigt. Es sei bedauerlich, dass diese Konkretisierung noch nicht erfolgt sei.

Herr Dr. Gebhard stellt dar, dass von Seiten der Aufsicht intensiv an diesem Auslegungsentwurf gearbeitet werde; aufgrund der Komplexität habe sich dieser jedoch noch nicht finalisieren lassen. Die geplante Aussage solle zum Ausdruck bringen, dass den Flooranforderungen die Ungleichungen zu Grunde liegen, die der Grundsatz I im Zusammenspiel mit dem KWG festlegt - mit entsprechender prozentualer Absenkung der Soll-Größen. Die Schwierigkeit bestehe darin, das Gemeinte klar und eindeutig zu formulieren, ohne dafür die Ungleichungen des Grundsatzes I im Einzelnen zu referieren. Hierzu ergab sich eine kurze Diskussion im Arbeitskreis die ein gemeinsames Bemühen um eine Lösung erkennen ließ.

Um den Diskussionsinhalt sachgerecht wiederzugeben, wird nach Abstimmung mit der Bundesbank nachfolgend eine Aussage der BaFin zur Floorberechnung im Protokoll aufgenommen, die nach der Sitzung auf die Anfrage eines einzelnen Instituts gegeben wurde:

Nach dem Wortlaut von § 339 Abs. 1 bis 6 SolvV sind die in §§ 2, 3 Grundsatz I genannten Soll-Größen mit den in § 339 Abs. 3 bis 5 genannten Prozentsätzen zu multiplizieren. Für die Ermittlung der jeweiligen Ist-Größe, die der jeweiligen Soll-Größe gegenüber zu stellen ist, die nach § 339 Abs. 6 SolvV korrigierten modifizierten verfügbaren Eigenmittel zu Grunde zu legen sind. Sollte eine der Soll-Größen den Schwellenwert bezüglich der ihr nach §§ 2, 3 Grundsatz I gegenüber zu stellenden Ist-Größe unterschreiten, dann ist das BaFin und der betreffenden Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank mitzuteilen. Ein Vergleich der Höhe der Risikopositionen, ermittelt nach Grundsatz I und der Solvabilitätsverordnung, ist nicht vorgesehen. Auch die Bildung eines Maximums der Anrechnungsbeträge nach Solvabilitätsverordnung und Grundsatz I ist nicht erforderlich.

#### **e) Fachgremium ABS**

Das Fachgremium hat sich seit der 2. Sitzung des Arbeitskreises zweimal, am 12. September und am 25. Oktober 2007, getroffen. Herr Dr. Funkel stellt die dort erarbeiteten Auslegungsvorschläge vor:

#### Höchstrangigkeit von Verbriefungs-Liquiditätsfazilitäten nach 257 Abs. 4 SolvV

Herr Dr. Funkel stellt die bereits auf der zweiten Sitzung des Arbeitskreises präsentierte Empfehlung des Fachgremiums (Auslegung zur SolvV T026N001F001) zur Bestimmung der Höchstrangigkeit von Verbriefungs-Liquiditätsfazilitäten im Rahmen von § 257 Abs. 4 SolvV noch einmal vor und erläutert dabei dem Wunsch des Arbeitskreises entsprechend insbesondere die Ansicht des Fachgremiums zur Konformität dieser Empfehlung mit den Vorgaben von Anhang IX Teil 4 Tz 47 Satz 2 der RL 2006/48/EG. Im Fachgremium besteht Einigkeit darüber, dass die in Anhang IX Teil 4 Tz 47 Satz 2 enthaltene Aufzählung derjenigen vorrangigen Positionen, die bei der Bestimmung einer höchstrangigen Verbriefungstranche nicht berücksichtigt werden müssen, nicht von vornherein ausschließt, dass die danach erforderliche Berücksichtigung anderer vorrangiger Positionen ebenfalls zur Beurteilung einer Verbriefungs-Liquiditätsfazilität als höchstrangig führen kann. Dieser explizit in Tz. 613 des Basler Rahmenwerks beschriebene Umstand steht nach Ansicht des Fachgremiums nicht im Widerspruch zum Wortlaut von Anhang IX Teil 4 Tz 47 Satz 2 RL 2006/48/EG.

Diese Auffassung findet die Zustimmung der anwesenden Vertreter im Arbeitskreis.

#### Maßgebliche Bonitätsbeurteilungen

Die Vertreter der Aufsicht teilten mit, dass in dieser Angelegenheit keine neuen Vorschläge aus der Industrie eingegangen seien. Daher sei nun die aufsichtliche Interpretation (T031N001F001) wie im Protokoll des Arbeitskreises vom 26.07.2007 dargestellt anzuwenden.

Es wird jedoch bis zum 31.12.2008 nicht beanstandet, wenn ein Institut die Bestimmung der maßgeblichen Bonitätsbeurteilung abweichend von dieser Auslegung vornimmt, sofern dabei insbesondere die Vorgaben des § 237 Abs. 1 i.V.m. § 44 SolvV beachtet werden.

#### Tranchenbezogene FX-Inkongruenzen beim Originator eines Syntheten

Die Aufsichtsvertreter problematisieren, wie bei einem Originator infolge von Wechselkursänderungen entstehende Untersicherungen, die formal den Rückbehalt einer Verbriefungsposition darstellen, zu behandeln seien. Dabei sei insbesondere die Verwendbarkeit einer externen Bonitätsbeurteilung der die FX-Inkongruenz auslösenden Note (z.B. CLN) fraglich.

Der unterbreitete Lösungsvorschlag des Fachgremiums geht dahin, die durch eine Untersicherung entstehende Position als Anteil einer bestimmten Tranche der betreffenden Verbriefungstranche zu behandeln, wenn sie in jeder Beziehung gleichrangig zuzuordnen ist. In diesem Fall wäre die Position bei der Bestimmung des Risikogewichts so zu behandeln wie die bestimmte Tranche selbst (jeweils nach den Vorgaben der SolvV).

Diese Auslegung fand die Zustimmung der Vertreter des Arbeitskreises.

Die nächste Sitzung des FG ABS findet am 29.11. statt. Schwerpunkt dieser Sitzung wird „Early-amortisation“ sein. Ansonsten sind im FG aktuell u.a. in der Diskussion die Nachweismöglichkeiten im IAA (Ratingagenturmethoden), die Behandlung von

Wasserfalländerungen beim Downgrade eines Swapproviders und die Anforderungen an qualifizierte Verbriefungs-Liquiditätsfazilitäten.

### **TOP 3 Verschiedenes**

Der Arbeitskreis hat sich auf folgende Sitzungstermine im Jahr 2008 geeinigt:

<b>Datum</b>	<b>Ort</b>
10.3.	Berlin
19.6.	Frankfurt
9.9.	Bonn
27.11.	Düsseldorf

Güldner                      Vollbracht

Für das Protokoll:      Dr. Dietz